

Amtliche Abkürzung:	StromNEV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	25.07.2005		
Gültig ab:	29.07.2005		
Gültig bis:	31.12.2028	Fundstelle:	BGBI I 2005, 2225
Dokumenttyp:	Rechtsver- ordnung	FNA:	FNA 752-6-3

Verordnung über die Entgelte für den Zu- gang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen Stromnetzentgeltverordnung

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 29.12.2023 bis 31.12.2028

Die V tritt gem. Art. 15 Abs. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 405 mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 405

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 29.7.2005 +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 17 vgl. § 7 MessbG +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 33	Inkraftsetzung	StromNEV	29.7.2005		

Eingangsformel

Auf Grund des § 24 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie Satz 3 und 5 und des § 29 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Entgeltbestimmung
- § 3a Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen
- § 3b Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen

Teil 2

Methode zur Ermittlung der Netzentgelte

- Abschnitt 1
- Kostenartenrechnung
- § 4 Grundsätze der Netzkostenermittlung

- § 5 Aufwandsgleiche Kostenpositionen
- § 5a Kostenanerkennung von Zahlungen an Grundstückseigentümer und Nutzungsbe-rechtigte
- § 6 Kalkulatorische Abschreibungen
- § 6a Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte
- § 7 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung
- § 8 Kalkulatorische Steuern
- § 9 Kostenmindernde Erlöse und Erträge
- § 10 Behandlung von Netzverlusten
- § 11 Periodenübergreifende Saldierung

Abschnitt 2

Kostenstellenrechnung

- § 12 Grundsätze der Kostenverteilung
- § 13 Kostenstellen
- § 14 Kostenwälzung

Abschnitt 2a

Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

- § 14a Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte
- § 14b Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte
- § 14c Ausgleich der Mehr- und Mindereinnahmen auf Grund bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte
- § 14d Datenaustausch zur Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte

Abschnitt 3

Kostenträgerrechnung

- § 15 Grundsätze der Entgeltermittlung
- § 16 Gleichzeitigkeitsgrad
- § 17 Ermittlung der Netzentgelte
- § 18 Entgelt für dezentrale Einspeisung
- § 19 Sonderformen der Netznutzung
- § 20 Verprobung
- § 21 Netzentgeltbildung bei Anreizregulierung

Teil 3

(weggefallen)

- § 22 (weggefallen)
- § 23 (weggefallen)
- § 24 (weggefallen)
- § 25 (weggefallen)
- § 26 (weggefallen)

Teil 4

Pflichten der Netzbetreiber

- § 27 (weggefallen)
- § 28 Dokumentation
- § 29 Mitteilungen gegenüber der Regulierungsbehörde

Teil 5

Sonstige Bestimmungen

- | | |
|-------|--|
| § 30 | Festlegungen der Regulierungsbehörde |
| § 31 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 32 | Übergangsregelungen |
| § 32a | (weggefallen) |
| § 32b | Übergangsregelung für Kapitalkosten der Offshore-Anbindungsleitungen |
| § 33 | Inkrafttreten |

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b V v. 14.3.2019 I 333 mWv 22.3.2019, d. Art. 10 Nr. 1 G v. 13.5.2019 I 706 mWv 17.5.2019, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 16.7.2021 I 3026 mWv 27.7.2021 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 22.12.2023 I Nr. 405 mWv 29.12.2023

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Festlegung der Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen (Netzentgelte) einschließlich der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen. ²Diese Verordnung regelt zugleich

1. die Ermittlung der Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes umlagefähig sind, und
2. die Ermittlung der Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen eines selbstständigen Betreibers, die nach Teil 3 Abschnitt 3a des Energiewirtschaftsgesetzes reguliert werden.

Fußnoten

§ 1 Satz 1: Früher § 1 gem. Art. 1 Nr. 2 V v. 14.3.2019 I 333 mWv 22.3.2019
§ 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 16.7.2021 I 3026 mWv 27.7.2021

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Abnahmestelle
die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztabbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind;
2. Absatzstruktur
die Struktur und Menge der aus einer Netz- oder Umspannebene entnommenen elektrischen Leistung und Arbeit;
3. Benutzungsdauer
der Quotient aus pro Jahr entnommener oder eingespeister elektrischer Arbeit und der in diesem Jahr höchsten Last der Entnahme oder Einspeisung;
- 3a. (weggefallen)
4. Bezugszeitreihe

- die Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung, durch die die gemessenen Ausspeisungen an einer Entnahmestelle ausgewiesen werden;
5. Einspeisezeitreihe
die Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündlichen registrierenden Lastgangmessung, durch die die gemessenen Einspeisungen an einer Entnahmestelle ausgewiesen werden;
 6. Entnahmestelle
der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspanngebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspanngebene;
 7. Jahreshöchstlast
der höchste Leistungswert einer oder mehrerer Entnahmen aus einer Netz- oder Umspanngebene oder einer oder mehreren Einspeisungen im Verlauf eines Jahres;
 8. Kalkulationsperiode
das Geschäftsjahr des Betreibers eines Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes;
 9. Lastgangzeitreihe
die Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung einer Entnahmestelle, bestehend aus den zwei Zeitreihen für beide Energieflussrichtungen (Bezugszeitreihe und Einspeisezeitreihe);
 10. Netzebene
die Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elektrische Energie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt wird;
 11. Netzknoten
der räumlich eng begrenzte Teil eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der sich auf einem baulich zusammengehörenden Gebiet befindet und aus
 - a) einem Umspannwerk, einer Umspannanlage, einer Umspannstation, einer Ortsnetzstation oder einer Schaltanlage oder
 - b) einer sonstigen Übergabestelle bei Vorliegen einer den in Buchstabe a genannten Fällen vergleichbaren galvanischen Verbindung
 besteht, mit der eine oder mehrere Entnahmestellen verbunden sind;
 12. Umspanngebene
die Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen die Spannung elektrischer Energie von Höchst- zu Hochspannung, Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung geändert wird;
 - 12a. versorgte Fläche
in Niederspannung die aus der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter ermittelbare Fläche sowie in Mittel- und Hochspannung die geografische Fläche des Netzgebietes;
 13. zeitgleiche Jahreshöchstlast
die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte einer Anzahl von Entnahmen aus einer Netz- oder Umspanngebene oder einer Anzahl von Einspeisungen in eine Netz- oder Umspanngebene im Verlauf eines Jahres.

Fußnoten

§ 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013

§ 2 Nr. 3a: Aufgeh. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 16.7.2021 I 3026 mWv 27.7.2021

§ 2 Nr. 3b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 3 Grundsätze der Entgeltbestimmung

(1) ¹Für die Ermittlung der Netzentgelte sind die Netzkosten nach den §§ 4 bis 11 zusammenzustellen. ²Die ermittelten Netzkosten sind anschließend nach § 13 vollständig den dort aufgeführten Hauptkostenstellen, welche die Struktur der Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetze widerspiegeln, zuzuordnen. ³Danach sind die Hauptkostenstellen im Wege der Kostenwälzung nach § 14 den Kostenträgern zuzuordnen. ⁴Unter Verwendung einer Gleichzeitigkeitsfunktion nach § 16 sind die Netzentgelte für jede Netz- und Umspannebene zu bestimmen. ⁵Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Basis der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres; gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr können dabei berücksichtigt werden. ⁶Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt nach Maßgabe des § 21. ⁷Für einen Netzbetreiber, für den noch keine kalenderjährige Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 1 der Anreizregulierungsverordnung bestimmt worden ist, erfolgt die Ermittlung der Netzentgelte auf Grundlage der Kosten nach Satz 5. ⁸Soweit hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen werden, sind die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), heranzuziehen.

(2) Mit der Entrichtung des Netzentgelts wird die Nutzung der Netz- oder Umspannebene des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an die der Netznutzer angeschlossen ist, und aller vorgelagerten Netz- und Umspannebenen abgegolten.

(3) ¹Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 bestimmen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung jeweils ein bundeseinheitliches Netzentgelt nach Abschnitt 2a für die Netzebene Höchstspannungsnetz und die Umspannebene von Höchst- zu Hochspannung. ²Hierfür verwenden sie jeweils eine bundeseinheitliche Gleichzeitigkeitsfunktion nach § 16 Absatz 2 Satz 2.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 3 Abs. 1 Satz 6 u. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 3 Abs. 1 Satz 8: Früher Satz 6 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 3 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018; früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 3 Nr. 1a G v. 22.12.2023 I Nr. 405 mWv 29.12.2023

§ 3a Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen

(1) ¹Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den §§ 4 bis 10 mit den Maßgaben des Absatzes 2. ²Die Ermittlung hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen.

(2) ¹Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die nicht oder nicht vollständig in einer separaten Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne des § 4 Absatz 2 erfasst sind, hat der Netzbetreiber in vergleichbarer Weise darzulegen und auf Verlangen der Bundesnetzagentur nachzuweisen. ²Bei der Ermittlung der Netzkosten nach Absatz 1 ist im jeweiligen Kalenderjahr der Eigenkapitalzinssatz zugrunde zu legen, der nach § 7 Absatz 6 und 7 für die jeweilige Regulierungsperiode für alle Netzbetreiber festgelegt worden ist.

(3) Die nach § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 nachvollziehbar zu prognostizieren.

(4) Die Ausgaben im Sinne des § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes folgen aus den nach Absatz 1 ermittelten Netzkosten des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(5) In die Einnahmen im Sinne des § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes fließen insbesondere die tatsächlichen Erlöse aufgrund der finanziellen Verrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie aus den vereinnahmten Aufschlä-

gen auf die Netzentgelte für die Netzkosten nach § 17d Absatz 1 und den §§ 17a und 17b des Energiewirtschaftsgesetzes sowie für Kosten nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach § 17f Absatz 5 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ein.

(6)¹ Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4.² Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 in dem Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen.³ Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.

Fußnoten

§ 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 14.3.2019 I 333 mWv 22.3.2019

§ 3b Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen

¹ Die Ermittlung des Umfangs der Netzkosten, die nach § 28e des Energiewirtschaftsgesetzes anerkenntungsfähig sind, für die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen erfolgt nach den §§ 4 bis 10. ² Bei der Ermittlung der Netzkosten ist im jeweiligen Kalenderjahr der Eigenkapitalzinssatz zugrunde zu legen, der nach § 7 Absatz 6 und 7 für die jeweilige Regulierungsperiode für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen festgelegt ist.

Fußnoten

§ 3b: Eingef. durch Art. 5 Nr. 4 G v. 16.7.2021 I 3026 mWv 27.7.2021

Teil 2 Methode zur Ermittlung der Netzentgelte

Abschnitt 1 Kostenartenrechnung

§ 4 Grundsätze der Netzkostenermittlung

(1) Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen.

(2)¹ Ausgehend von den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 6b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist zur Bestimmung der Netzkosten eine kalkulatorische Rechnung zu erstellen.² Die Netzkosten setzen sich unter Beachtung von Absatz 1 aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 zusammen.³ Netzverluste sind nach § 10 zu berücksichtigen.

(3)¹ Bis zur erstmaligen Erstellung der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung nach § 6b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist abweichend von Absatz 2 der Bestimmung der Netzkosten jeweils eine auf die Tätigkeitsbereiche Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung beschränkte und nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu Grunde zu legen.² Soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nicht nach § 6b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet sind, haben diese der Entgeltbildung jeweils eine auf die Tätigkeitsbereiche Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung beschränkte und nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu erstellen und zu Grunde zu legen.

(4) ¹Einzelkosten des Netzes sind dem Netz direkt zuzuordnen. ²Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetz zuzuordnen. ³Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. ⁴Die Schlüssel sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. ⁵Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. ⁶Die hierfür maßgeblichen Gründe sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

(5) ¹Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, können nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber Eigentümer der Anlagen wäre. ²Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen.

(5a) ¹Erbringen Unternehmen gegenüber einem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes Dienstleistungen, so sind die diesbezüglichen Kosten oder Kostenbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes bei der Netzkostenermittlung zu berücksichtigen. ²Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes oder ein Gesellschafter des Betreibers des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu einer Gruppe miteinander verbundener Elektrizitätsunternehmen, so darf der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Absatz 2 der Anreizregulierungsverordnung tatsächlich angefallen sind. ³Beinhalten die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Elektrizitätsunternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Absatz 2 der Anreizregulierungsverordnung tatsächlich angefallen sind. ⁴Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Elektrizitätsunternehmen, so darf der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. ⁵Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen.

(6) Soweit außerordentliche Aufwendungen und Erträge die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, sind diese der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Fußnoten

§ 4 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 4 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 4 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 4 Abs. 5a: IdF d. Art. 1b V v. 14.9.2016 | 2147 mWv 17.9.2016

§ 5 Aufwandsgleiche Kostenpositionen

(1) Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind den nach § 6b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 4 Abs. 3 erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen.

(2) Fremdkapitalzinsen sind in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen.

(3) Soweit Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 18 Zahlungen an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen entrichten, sind die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 zu berücksichtigen.

(4) ¹Soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf Grundlage einer Vereinbarung mit Städten oder Gemeinden oder Interessenverbänden der Städte und Gemeinden Zahlungen an Städte oder Gemeinden, auf deren Gebiet eine Freileitung auf neuer Trasse errichtet wird, entrichtet, sind die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach Maßgabe des Satzes 2 als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 zu berücksichtigen. ²Eine Berücksichtigung nach Satz 1 ist nur für die Fälle des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bei tatsächlicher Inbetriebnahme der Leitung und nur bis zu der angegebenen Höhe einmalig möglich:

1. Höchstspannungsfreileitungen ab 380 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer;
2. Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen ab 300 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 5 Abs. 4: Eingef. durch Art. 4 G v. 28.7.2011 I 1690 mWv 5.8.2011

§ 5 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 2 G v. 13.5.2019 I 706 mWv 17.5.2019

§ 5a Kostenanerkennung von Zahlungen an Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte

(1) Soweit ein Betreiber von Übertragungsnetzen an den Grundstückseigentümer oder den Nutzungsberichtigten einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche, auf dessen Grundstück nach dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Energieleitungsausbaugetz eine Freileitung oder ein Erdkabel errichtet wird,

1. Dienstbarkeitsentschädigungen nach Absatz 2,
2. Zuschläge für eine gütliche Einigung nach Absatz 3 oder
3. Aufwandsentschädigungen nach Absatz 5

entrichtet, sind die Zahlungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten der Freileitung oder des Erdkabels bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen, soweit sie im Jahresabschluss aktiviert sind.

(2) Dienstbarkeitsentschädigungen nach Absatz 1 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn

1. in das Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers von Übertragungsnetzen eingetragen worden ist oder eine vergleichbare Sicherung vorliegt und
2. sie auf Grund einer nach dem 16. Mai 2019 geschlossenen Vereinbarung des Betreibers von Übertragungsnetzen mit dem Grundstückseigentümer entrichtet worden sind; dies ist auch für Zahlungen auf Grund von Vereinbarungen, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, anzuwenden, soweit eine Öffnungsklausel oder Meistbegünstigungsklausel einen rechtlichen Anspruch begründet.

Sie dürfen nur bis zu der folgenden Höhe berücksichtigt werden:

1. bei Höchstspannungsfreileitungen und Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen bis zu 25 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche und
2. bei Höchstspannungserdkabeln und Gleichstrom-Hochspannungserdkabeln bis zu 35 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche.

(3) ¹Zuschläge für eine gütliche Einigung nach Absatz 1 Nummer 2 können nur berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind und der Grundstückseigentümer innerhalb von acht Wochen nach erstmaligem Zugang der schriftlichen Angebotsunterlagen durch den Betreiber

von Übertragungsnetzen die Dienstbarkeitsbewilligung notariell beglaubigen lässt.² Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 75 Prozent der Dienstbarkeitsentschädigung berücksichtigt werden, wobei sie einen Wert von 0,5 Euro pro Quadratmeter der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche nicht unterschreiten und einen Wert von 2 Euro pro Quadratmeter der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche nicht übersteigen dürfen.

(4) ¹Die Aktivierung der Kosten für die Dienstbarkeitsentschädigung und den Zuschlag für eine gütliche Einigung nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt zum Zeitpunkt der Zahlung, die spätestens vier Wochen nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch erfolgen soll, oder bei ratenweiser Entrichtung zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung. ²Der Grundstückseigentümer kann wählen, ob eine einmalige Zahlung oder eine Zahlung in drei Raten erfolgt. ³Bei einer ratenweisen Zahlung werden die erste Rate spätestens vier Wochen nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch, die zweite Rate zehn Jahre und die dritte Rate 30 Jahre nach der Eintragung in das Grundbuch durch den Betreiber von Übertragungsnetzen an den jeweiligen Grundstückseigentümer entrichtet. ⁴Eine Ratenzahlung ist ab einem Betrag von mindestens 10 000 Euro pro Rate möglich.

(5) ¹Aufwandsentschädigungen an Grundstückseigentümer oder an Nutzungsberichtigte nach Absatz 1 Nummer 3 können für die Aufwendungen berücksichtigt werden, die mit dem Abschluss des Vertrags und der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verbunden sind, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind. ²Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 500 Euro pro Eintragung berücksichtigt werden. ³Bei mehreren Eigentümern und Nutzungsberichtigten ist der Betrag anteilig zu zahlen.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 3 G v. 13.5.2019 | 706 mWv 17.5.2019

§ 6 Kalkulatorische Abschreibungen

(1) ¹Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter nach den Absätzen 2 bis 7 als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (kalkulatorische Abschreibungen). ²Die kalkulatorischen Abschreibungen treten insoweit in der kalkulatorischen Kosten- und Erlösrechnung an die Stelle der entsprechenden bilanziellen Abschreibungen der Gewinn- und Verlustrechnung. ³Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist jeweils zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 1. Januar 2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 1. Januar 2006 aktiviert werden (Neuanlage).

(2) ¹Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. ²Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

1. des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen ist die Summe aller anlagenspezifisch und ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ermittelten Abschreibungsbeträge aller Altanlagen zu bilden und anschließend mit der Eigenkapitalquote zu multiplizieren;
2. des fremdfinanzierten Anteils der Altanlagen ist die Summe aller anlagenspezifisch und ausgehend von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) ermittelten Abschreibungsbeträge aller Altanlagen zu bilden und anschließend mit der Fremdkapitalquote zu multiplizieren.

³Die Eigenkapitalquote ergibt sich rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. ⁴Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netzentgelte auf höchstens 40 Prozent begrenzt. ⁵Die Fremdkapitalquote ist die Differenz zwischen 100 Prozent und der Eigenkapitalquote.

(3) ¹Der Tagesneuwert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. ²Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag erfolgt unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a. ³Im Falle der Elektrizitätsversorgungsnetze in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.

(4) Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

(5) ¹Die kalkulatorischen Abschreibungen sind für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 vorzunehmen. ²Die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen. ³Die kalkulatorischen Abschreibungen sind jahresbezogen zu ermitteln. ⁴Dabei ist jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

(6) ¹Der kalkulatorische Restwert eines Anlageguts beträgt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null. ²Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte ist unzulässig. ³Bei Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer während der Nutzung ist sicherzustellen, dass keine Erhöhung der Kalkulationsgrundlage erfolgt. ⁴In einem solchen Fall bildet der jeweilige Restwert des Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Abschreibungsdauerumstellung die Grundlage der weiteren Abschreibung. ⁵Der neue Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der Division des Restwertes durch die Restabschreibungsdauer. ⁶Es erfolgt keine Abschreibung unter Null.

(7) Das Verbot von Abschreibungen unter Null gilt ungeachtet der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen.

Fußnoten

§ 6 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013

§ 6 Abs. 5 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 V v. 3.9.2010 I 1261 mWv 9.9.2010

§ 6a Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte

(1) Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 Satz 2 sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes ^{*} heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppe der Kabel der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 70 Prozent und
 - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 30 Prozent;
3. für die Anlagengruppe der Freileitungen der Anlage 1

- a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 50 Prozent;
 - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 15 Prozent und
 - c) der Index Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 35 Prozent;
4. für die Anlagengruppe der Stationen der Anlage 1
- a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 35 Prozent und
 - b) der Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 65 Prozent;
5. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1. ²Grundstücke der Anlage 1, die Indexreihe für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

(2) ¹Sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, sind der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. ²Die Verkettungsfaktoren ergeben sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe nach Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr. ³Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt für den Zeitraum vor 1995

- a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und
 - b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

(3) ¹Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

²Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahrs und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

- * Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Fußnoten

§ 6a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 14.8.2013 | 3250 mWv 22.8.2013

§ 7 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

(1) ¹Die Verzinsung des von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen eingesetzten Eigenkapitals erfolgt im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. ²Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2,
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwertern und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2,
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals. ³Grundstücke sind zu Anschaffungskosten anzusetzen. ⁴Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. ⁵Soweit das nach Satz 2 ermittelte betriebsnotwendige Eigenkapital einen Anteil von 40 Prozent des sich aus der Summe der Werte nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 ergebenden betriebsnotwendigen Vermögens übersteigt, ist der übersteigende Anteil dieses Eigenkapitals gemäß Absatz 7 zu verzinsen.

(2) ¹Als Abzugskapital ist das zinslos zur Verfügung stehende Kapital zu behandeln. ²Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen anzusetzen:

1. Rückstellungen;
2. erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden;
3. unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
4. erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten;
5. sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

(3) ¹Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen. ²Der auf die Neuanlagen entfallende Anteil bestimmt sich nach dem Anteil, den der Restwert der Neuanlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 an der Summe der Restwerte des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 hat. ³Der auf die Altanlagen entfallende Anteil bestimmt sich nach dem Anteil, den die Summe der Restwerte der Altanlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 an der Summe der Restwerte des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 hat.

(4) ¹Der auf das betriebsnotwendige Eigenkapital, das auf Neuanlagen entfällt, anzuwendende Eigenkapitalzinssatz darf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse nach Absatz 5 nicht überschreiten. ²Der auf das betriebsnotwendige Eigenkapital, das auf Altanlagen entfällt, anzuwendende Eigenkapitalzinssatz ist zusätzlich um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate gemäß dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

(5) Die Höhe des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse ist insbesondere unter Berücksichtigung folgender Umstände zu ermitteln:

1. Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf diesen Märkten;
2. durchschnittliche Verzinsung des Eigenkapitals von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf ausländischen Märkten;
3. beobachtete und quantifizierbare unternehmerische Wagnisse.

(6) ¹Über die Eigenkapitalzinssätze nach § 21 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entscheidet die Regulierungsbehörde in Anwendung der Absätze 4 und 5 vor Beginn einer Regulierungsperiode nach § 3 der Anreizregulierungsverordnung, erstmals zum 1. Januar 2009, durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. ²Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt jeweils für die Dauer einer Regulierungsperiode nach § 3 der Anreizregulierungsverordnung. ³Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Regulierungsbehörde beträgt der Eigenkapitalzinssatz bei Neuanlagen 7,91 Prozent vor Steuern und bei Altanlagen 6,5 Prozent vor Steuern.

(7) ¹Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 5 bestimmt sich als gewichteter Durchschnitt des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen:

1. Umlaufsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen der öffentlichen Hand und
2. Umlaufsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs).

²Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufsrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufsrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet. ³Weitere Zuschläge sind unzulässig.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa aaa V v. 29.10.2007 I 2529 mWv 6.11.2007

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa bbb V v. 29.10.2007 I 2529 mWv 6.11.2007

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa ccc V v. 29.10.2007 I 2529 mWv 6.11.2007

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa ddd V v. 29.10.2007 I 2529 mWv 6.11.2007

§ 7 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb V v. 29.10.2007 I 2529 mWv 6.11.2007
§ 7 Abs. 1 Satz 5: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb u. cc V v. 29.10.2007 I 2529 mWv 6.11.2007; idF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013
§ 7 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa aaa u. bbbb V v. 29.10.2007 I 2529 mWv 6.11.2007
§ 7 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb V v. 29.10.2007 I 2529 mWv 6.11.2007
§ 7 Abs. 6 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb V v. 29.10.2007 I 2529 mWv 6.11.2007
§ 7 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013
§ 7 Abs. 7 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 1 V v. 27.7.2021 I 3229 mWv 31.7.2021
§ 7 Abs. 7 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 1 V v. 27.7.2021 I 3229 mWv 31.7.2021

§ 8 Kalkulatorische Steuern

Im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten kann die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden.

Fußnoten

§ 8: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013

§ 9 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

(1) ¹Sonstige Erlöse und Erträge sind, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen

1. aktivierte Eigenleistungen,
2. Zins- und Beteiligungserträge,
3. Netzanschlusskosten,
4. Baukostenzuschüsse oder
5. sonstige Erträge und Erlöse

der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. ²Einnahmen nach § 140 des Telekommunikationsgesetzes sind sachlich nicht dem Netzbetrieb zuzurechnen. ³Die von stromverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

(2) Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung elektrischer Energie entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

(3) Einnahmen aus der Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten sowie die Verwendung dieser Einnahmen sind durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber schriftlich zu dokumentieren.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 13 G v. 4.11.2016 I 2473 mWv 10.11.2016; idF d. Art. 34 G v. 23.6.2021 I 1858 mWv 1.12.2021

§ 9 Abs. 1 Satz 3: Früher Abs. 1 Satz 2 gem. Art. 13 G v. 4.11.2016 I 2473 mWv 10.11.2016

§ 10 Behandlung von Netzverlusten

(1) ¹Die Kosten der Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) können bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz gebracht werden. ²Die Kostenposition ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der Beschaffung der entsprechenden Verlustenergie im abgelaufenen Kalenderjahr.

(2) Die Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres sowie die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie im Vorjahr in Cent pro Kilowattstunde sind von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zum 1. April eines Jahres auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

§ 11 Periodenübergreifende Saldierung

¹Sofern die Netzentgelte nicht im Wege der Anreizregulierung nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes bestimmt werden, sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, nach Abschluss einer Kalkulationsperiode die Differenz zwischen

1. den in dieser Kalkulationsperiode aus Netzentgelten erzielten Erlösen und
2. den für diese Kalkulationsperiode nach Abschnitt 1 des Teils 2 zu Grunde gelegten Netzkosten

zu ermitteln. ²Liegen die Erlöse nach Satz 1 Nr. 1 über den Kosten nach Satz 1 Nr. 2, ist der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenmindernd in Ansatz zu bringen. ³Liegen die Erlöse nach Satz 1 Nr. 1 unter den Kosten nach Satz 1 Nr. 2, kann der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden. ⁴Eine Saldierung erfolgt jeweils über die drei folgenden Kalkulationsperioden. ⁵Der durchschnittlich gebundene Betrag nach Satz 2 ist die Hälfte der Differenz aus den erzielten Erlösen nach Satz 1 Nr. 1 und den zu deckenden Kosten nach Satz 1 Nr. 2. ⁶Der durchschnittliche Differenzbetrag nach Satz 3 ist die Hälfte der Differenz aus den zu deckenden Kosten nach Satz 1 Nr. 2 und den erzielten Erlösen nach Satz 1 Nr. 1.

Fußnoten

§ 11 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018 (bezeichnet als Satz 1)

Abschnitt 2 Kostenstellenrechnung

§ 12 Grundsätze der Kostenverteilung

¹Die nach § 4 ermittelten Netzkosten sind soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen nach § 13 zuzuordnen. ²Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand möglich ist, sind diese zunächst geeigneten Hilfskostenstellen zuzuordnen. ³Die Aufteilung dieser Netzkosten auf die Hauptkostenstellen hat verursachungsgerecht über eine angemessene Schlüsselung zu erfolgen. ⁴Die gewählten Schlüssel müssen sachgerecht sein und sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig schriftlich zu dokumentieren. ⁵Insbesondere sind die Schlüssel stetig anzuwenden. ⁶Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. ⁷Die sachlichen Gründe für diese Änderungen sind in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise und vollständig schriftlich zu dokumentieren.

§ 13 Kostenstellen

¹Für die Ermittlung der Netzentgelte haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen als Maßgrößen der Kostenverursachung Haupt- und Nebenkostenstellen nach Anlage 2 zu bilden. ²Die Netzkosten nach § 4 sind vollständig auf die Kostenstellen nach Anlage 2 zu verteilen. ³Die Bildung von Hilfskostenstellen ist zulässig.

§ 14 Kostenwälzung

(1) ¹Die Kosten der Netz- und Umspannebenen werden, beginnend bei der Höchstspannung, jeweils anteilig auf die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene verteilt (Kostenwälzung), soweit diese Kosten nicht der Entnahme von Letztverbrauchern und Weiterverteilern aus der jeweiligen Netz- oder Umspan-

nebene zuzuordnen sind.² Die Kostenwälzung lässt das Zahlungsausfallrisiko der Netzbetreiber für die jeweils in ihren Netzen anfallenden Kosten unberührt.

(2) ¹Die Kosten werden entsprechend der von der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene bezogenen und zeitgleich über alle Übergabepunkte gemessenen höchsten Leistung unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 auf die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene verteilt. ²An eine Netz- oder Umspannebene angeschlossene Letztverbraucher und Weiterverteiler sowie die nachgeordnete Netz- oder Umspannebene werden als Netzkunden der jeweiligen Netz- oder Umspannebene angesehen und gleichbehandelt. ³Führt dies bei Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung, die direkt miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene betreiben, zu einer unbilligen Härte oder sind diese Netze so miteinander vermascht, dass sie nur gemeinsam sicher betrieben werden können, sind in Zusammenarbeit der Netzbetreiber sachgerechte Sonderregelungen zu treffen. ⁴Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 sowie die getroffenen Sonderregelungen sind in dem Bericht nach § 28 darzustellen.

(3) ¹Ausgangspunkt der Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger ist die Kostenstellenrechnung nach § 13. ²Die Kostenträger haben sich an den vorhandenen Netz- und Umspannebenen des Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen zu orientieren und sind im Einzelnen nach Anlage 3 zu bilden.

(4) ¹Kostenträger der Kostenstelle Messstellenbetrieb sind die jeweiligen Netz- und Umspannebenen. ²Soweit sich Kosten dieser Kostenstellen nicht direkt einer Netz- oder Umspannebene zuordnen lassen, sind diese Kosten verursachungsgerecht zuzuordnen.

(5) Für Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind ergänzend die Regelungen des Abschnitts 2a anzuwenden.

Fußnoten

§ 14 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 14 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

Abschnitt 2a Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

Fußnoten

Abschnitt 2a (§§ 14a bis 14d): Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 14a Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte

¹Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 haben die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden. ²Nicht vereinheitlicht werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Absatz 3.

Fußnoten

Abschnitt 2a (§§ 14a bis 14d): Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 14b Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte

(1) ¹Grundlage der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte sind jeweils die nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 der Anreizregulierungsverordnung festgelegten Erlösobergrenzen, die kostenorientiert für jeden Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung getrennt ermittelt werden. ²Von diesen Erlösobergrenzen werden die Anteile, die für die Entgelte für den Messstellenbetrieb und für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Absatz 3 anfallen, in Abzug gebracht.

(2) ¹Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bilden für die Zwecke der Ermittlung der bundeseinheitlichen Netzentgelte jeweils einen gemeinsamen Kostenträger nach Anlage 3

für die Höchstspannungsebene und für die Umspannebene von Höchst- zu Hochspannung. ²Ausgangspunkt der Zuordnung auf diese gemeinsamen bundeseinheitlichen Kostenträger ist die Kostenstellenrechnung jedes Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. ³Bei der Zuordnung bleiben die Anteile nach Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(3) Auf Grundlage der Kosten, die auf dem gemeinsamen Kostenträger nach Absatz 2 addiert worden sind, und einer bundeseinheitlichen Gleichzeitigkeitsfunktion nach § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für die betroffene Netz- und Umspannebene ermittelt.

Fußnoten

Abschnitt 2a (§§ 14a bis 14d): Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 14c Ausgleich der Mehr- und Mindereinnahmen auf Grund bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Mehr- oder Mindereinnahmen, die sich auf Grund des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts gegenüber ihren der Vereinheitlichung zugrunde liegenden Erlösobergrenzen nach § 14b Absatz 1 ergeben, untereinander auszugleichen.

(2) ¹Der Ausgleich nach Absatz 1 erfolgt auf Grundlage der prognostizierten Erlöse nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, die sich aus den für das Folgejahr ermittelten bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten ergeben. ²Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mehreinnahmen erzielen, haben diese Mehreinnahmen durch Zahlungen in zwölf gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats anteilig an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mindereinnahmen erzielen, auszugleichen.

(3) ¹Durch die Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 Satz 2 erlöschen jeweils insoweit die Ansprüche nach Absatz 1. ²Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlich erzielbaren Erlöse erfolgt nicht. ³Abweichungen zwischen den nach § 4 der Anreizregulierungsverordnung zulässigen Erlösen und den erzielbaren Erlösen werden unter Einbeziehung der erhaltenen oder geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das jeweilige Regulierungskonto nach § 5 der Anreizregulierungsverordnung des Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ausgeglichen, bei dem sich eine Abweichung ergibt.

Fußnoten

Abschnitt 2a (§§ 14a bis 14d): Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 14d Datenaustausch zur Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte

¹Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben zur Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte nach § 14b rechtzeitig für das jeweilige Folgejahr alle hierfür notwendigen Daten in anonymisierter Form untereinander elektronisch auszutauschen. ²Die Daten müssen einheitlich ermittelt werden.

Fußnoten

Abschnitt 2a (§§ 14a bis 14d): Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

Abschnitt 3 Kostenträgerrechnung

§ 15 Grundsätze der Entgeltermittlung

(1) ¹Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang ist ein transaktionsunabhängiges Punktmodell. ²Die nach § 4 ermittelten Netzkosten werden über ein jährliches Netzentgelt gedeckt. ³Für die Einspeisung elektrischer Energie sind keine Netzentgelte zu entrichten.

(2) ¹Die Kalkulation der Netzentgelte ist so durchzuführen, dass nach dem Ende einer bevorstehenden Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den aus Netzentgelten tatsächlich erzielten Erlösen und den nach § 4 ermittelten und in der bevorstehenden Kalkulationsperiode zu deckenden Netzkosten möglichst gering ist. ²Satz 1 ist auch auf die nach § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes zu ermittelnden bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte anzuwenden.

Fußnoten

§ 15 Satz 1: Früher § 15, jetzt § 15 Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 9 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 15 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 15 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 1b G v. 22.12.2023 | Nr. 405 mWv 29.12.2023

§ 16 Gleichzeitigkeitsgrad

(1) ¹Die Zuteilung der Kosten einer Netz- oder Umspannebene auf die aus dieser Netz- oder Umspannebene entnehmenden Netznutzer hat möglichst verursachungsgerecht zu erfolgen. ²Zu diesem Zweck werden zunächst für alle Netz- und Umspannebenen die spezifischen Jahreskosten gebildet. ³Die spezifischen Jahreskosten ergeben sich aus dem Quotienten aus den Jahreskosten einer Netz- oder Umspannebene nach § 14 Abs. 2 und der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene. ⁴Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bestimmen zur Bildung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts die zeitgleichen gemeinsamen Jahreshöchstlasten auf Grundlage der Daten nach § 24 Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) ¹Für die verursachungsgerechte Zuteilung der spezifischen Jahreskosten einer Netz- oder Umspannebene auf die Netzkunden dieser Netz- oder Umspannebene wird für alle Netz- und Umspannebenen jeweils eine Gleichzeitigkeitsfunktion nach Anlage 4 ermittelt. ²Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ermitteln für die betroffene Netz- und die Umspannebene jeweils eine bundeseinheitliche Gleichzeitigkeitsfunktion nach Anlage 4.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018; idF d. Art. 3 Nr. 1c G v. 22.12.2023 | Nr. 405 mWv 29.12.2023

§ 16 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 17 Ermittlung der Netzentgelte

(1) ¹Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme.

²Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle.

(2) ¹Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. ²Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. ³Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(2a) ¹Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes nach Absatz 2 Satz 2 (Pooling) ist unabhängig von einem entsprechenden Verlangen des jeweiligen Netznutzers durchzuführen, wenn all diese Entnahmestellen

1. durch denselben Netznutzer genutzt werden,
2. mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz desselben Netzbetreibers verbunden sind,

3. sich auf der gleichen Netz- oder Umspannebene befinden und
4. entweder Bestandteil desselben Netzknotens sind oder bei Vorliegen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.

²Im Übrigen ist ein Pooling mehrerer Entnahmestellen unzulässig. ³Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat der Netznutzer nachzuweisen. ⁴Das Pooling erfolgt

1. im Falle des Satzes 1 Nummer 4 erste Alternative durch eine zeitgleiche und vorzeichengerechte Addition (Saldierung) der Lastgangzeitreihen der Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung oder
2. im Falle des Satzes 1 Nummer 4 zweite Alternative durch eine zeitgleiche Addition der richtungsgleichen Lastgangzeitreihen der einzelnen Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung.

¹Abweichend von Satz 4 Nummer 2 erfolgt ein Pooling durch Saldierung nach Satz 4 Nummer 1 auch im Falle des Satzes 1 Nummer 4 zweite Alternative, wenn ein Transit vorliegt. ²Ein Transit ist gegeben, wenn innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung dieselbe Energiemenge aus einer Entnahmestelle entnommen und zumindest teilweise über eine andere, galvanisch verbundene Entnahmestelle abgegeben wird.

(3) Zur Ermittlung der jeweiligen Netzentgelte einer Netz- oder Umspannebene in Form von Leistungs- und Arbeitspreisen werden die nach § 16 Abs. 1 ermittelten leistungsbezogenen Gesamtjahreskosten mit den Parametern der nach Anlage 4 ermittelten Geraengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 Absatz 2 Satz 1 oder im Fall der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte nach § 16 Absatz 2 Satz 2 multipliziert.

(4) ¹Die abschnittsweise festgelegten Jahresleistungspreise einer Netz- oder Umspannebene eines Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen in Euro pro Kilowatt ergeben sich jeweils als Produkt der Gesamtjahreskosten und der jeweiligen Anfangswerte der Geraengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades. ²Satz 1 ist auch auf die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte anzuwenden.

(5) ¹Die abschnittsweise festgelegten Arbeitspreise einer Netz- oder Umspannebene eines Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen in Cent pro Kilowattstunde ergeben sich jeweils als Produkt der Gesamtjahreskosten und der jeweiligen Steigung der Geraengleichungen der Gleichzeitigkeitsfunktion.

²Satz 1 ist auch auf die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bei der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts anzuwenden.

(6) ¹Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ²Soweit zusätzlich ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt wird, haben Grundpreis und Arbeitspreis in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. ³Das sich aus Grundpreis und Arbeitspreis ergebende Entgelt hat in einem angemessenen Verhältnis zu jenem Entgelt zu stehen, das bei einer leistungsgemessenen Entnahme im Niederspannungsnetz auf der Grundlage der Arbeits- und Leistungswerte nach dem Standardlastprofil des Netznutzers entstehen würde. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 sind die Netzentgelte im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung nach den Vorgaben von Absatz 2 zu ermitteln, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung.

(7) ¹Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. ²Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnah-

mestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken.³ Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen.⁴ Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben.⁵ In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.

(8) Netzbetreiber können für den Strombezug der von Land aus erbrachten Stromversorgung von Seeschiffen am Liegeplatz oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung neben einem Jahres- und Monatsleistungspreissystem auch eine Abrechnung auf der Grundlage von Tagesleistungspreisen anbieten, wenn

1. eine zeitlich begrenzte Leistungsaufnahme erfolgt, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, und
2. auf Anforderung des Netzbetreibers die Leistungsaufnahme innerhalb von maximal 15 Minuten vollständig unterbrochen wird.

(9) Andere als in dieser Verordnung genannte Entgelte sind nicht zulässig.

Fußnoten

(+++ § 17 Abs. 7: Zur Anwendung vgl. § 7 Abs. 1 MessbG +++)

§ 17 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013

§ 17 Abs. 2a Satz 5 u. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 30.10.2020 I 2269 mWv 6.11.2020

§ 17 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 17 Abs. 4 Satz 1: Früher § 17 Abs. 4, jetzt § 17 Abs. 4 Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 17 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. b V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 17 Abs. 5 Satz 1: Früher § 17 Abs. 5, jetzt § 17 Abs. 5 Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 17 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. c V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 17 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 29.8.2016 I 2034 mWv 2.9.2016

§ 17 Abs. 6 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013

§ 17 Abs. 7: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b G v. 29.8.2016 I 2034 mWv 2.9.2016

§ 17 Abs. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 23.12.2019 I 2935 mWv 31.12.2019

§ 17 Abs. 9: Früher Abs. 8 gem. Art. 1 Nr. 2 V v. 23.12.2019 I 2935 mWv 31.12.2019

§ 18 Entgelt für dezentrale Einspeisung

(1) ¹Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. ²Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie nur dann ein Entgelt erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind. ³Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes ermittelt werden. ⁴Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert wird,
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 13 Absatz 5 vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

⁵Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

(2) ¹Die dem Entgelt für dezentrale Einspeisung zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen werden für jede Netz- und Umspannebene einzeln ermittelt. ²Maßgeblich sind die tatsächliche Vermeidungsarbeit in Kilowattstunden, die tatsächliche Vermeidungsleistung in Kilowatt und die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene nach Maß-

gabe des § 120 Absatz 2 bis 6 des Energiewirtschaftsgesetzes.³ Bei der Ermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind die für die einzelnen Übertragungsnetzbetreiber in Anlage 4a angegebenen Werte zugrunde zu legen.⁴ Die Vermeidungsarbeit ist unter Berücksichtigung der Netzverluste der jeweiligen Netz- oder Umspannebene die Differenz zwischen der durch Letztverbraucher, Weiterverteiler und nachgelagerte Netz- oder Umspannebene entnommenen elektrischen Energie in Kilowattstunden und der aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene entnommenen elektrischen Energie in Kilowattstunden.⁵ Die Vermeidungsleistung ist die Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt.

(3) ¹ Die Aufteilung der nach Absatz 2 ermittelten vermiedenen Kosten der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen auf die einzelnen dezentralen Einspeisungen hat sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung zu erfolgen.² Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen.³ Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu berücksichtigen.

(4) ¹ Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, nach Abschluss einer Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen in Summe erstatteten Entgelten und den sich nach Absatz 2 rechnerisch ergebenden vermiedenen Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zu ermitteln.² Der Differenzbetrag ist zuzüglich einer angemessenen Verzinsung in der nächsten Kalkulationsperiode in Ansatz zu bringen.

(5) Die vermiedenen Netzentgelte nach Absatz 1, die sich auf Grund der Ermittlung nach den Absätzen 2 und 3 für die jeweilige Erzeugungsanlage ergeben, werden für Anlagen mit volatiler Erzeugung ab dem 1. Januar 2018 schrittweise jährlich, jeweils zum 1. Januar des Jahres, jeweils um einen Betrag von einem Drittel des ursprünglichen Ausgangswertes abgesenkt.

Fußnoten

§ 18 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 18 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 18 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb u. cc G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 18 Abs. 1 Satz 4 (früher Satz 3) Nr. 1: IdF d. Art. 9 G v. 28.7.2011 | 1634 mWv 1.1.2012 u. d. Art. 7 Nr. 1 G v. 21.7.2014 | 1066 mWv 1.8.2014; früher Satz 3 Nr. 1 jetzt Satz 4 Nr. 1 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb u. dd aaa G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 18 Abs. 1 Satz 4 (früher Satz 3) Nr. 2: IdF d. Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 G v. 21.12.2015 | 2498 mWv 1.1.2016; früher Satz 3 Nr. 2 jetzt Satz 4 Nr. 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb u. dd bbb G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 18 Abs. 1 Satz 4 Nr 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bbb u. dd ccc G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 18 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 18 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 18 Abs. 2 Satz 4: Früher Abs. 2 Satz 3 gem. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 18 Abs. 2 Satz 5 (früher Abs. 2 Satz 4): IdF d. Art. 3a Nr. 1 u. 2 V v. 8.4.2008 | 693 mWv 12.4.2008; früher Abs. 2 Satz 4 jetzt Abs. 2 Satz 5 gem. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 18 Abs. 5: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. c G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

§ 19 Sonderformen der Netznutzung

(1) Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an deren Netz der jeweilige Letztverbraucher angeschlossen ist, neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen anzubieten.

(2) ¹Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf. ²Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. ³Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

⁴Die Bemessung des nach den Sätzen 2 und 3 gebildeten individuellen Netzentgeltes hat den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerzuspiegeln. ⁵Die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach den Sätzen 1 bis 4 bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde. ⁶Die Genehmigung ist in der Regel bis zum Ende einer Regulierungsperiode im Sinne des § 3 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu befristen. ⁷Hat die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Kriterien der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach den Sätzen 1 bis 4 konkretisiert, genügt eine schriftliche Anzeige der getroffenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gegenüber der Regulierungsbehörde. ⁸Ist im Falle von Satz 7 die gegenüber der Regulierungsbehörde angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte rechtswidrig, insbesondere da sie nicht die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 sowie der Festlegung der Regulierungsbehörde nach Satz 7 erfüllt oder im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen von den Regelungen der Sätze 1 bis 4 abweicht, so kann die Regulierungsbehörde die angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte untersagen. ⁹Die Regulierungsbehörde kann den Vertragsparteien alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um die festgestellten Zu widerhandlungen wirksam abzustellen. ¹⁰§ 33 des Energiewirtschaftsgesetzes ist anzuwenden. ¹¹Die Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 5 sowie die Anzeigerstattung nach Satz 7 haben durch den Letztverbraucher zu erfolgen. ¹²Der Letztverbraucher hat der Regulierungsbehörde mit dem Antrag oder der Anzeige alle zur Beurteilung der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen vorzulegen; der Netzbetreiber hat diese dem Letztverbraucher unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ¹³Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach den Sätzen 1 und 2 resultieren, nachgela gerten Betreibern von Elektrizitätsverteilnetzen zu erstatten. ¹⁴Sie haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten nach den Sätzen 1 und 2 durch Verrechnung untereinander auszugleichen. ¹⁵Die Kosten nach den Sätzen 13 und 14 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen. ¹⁶Die §§ 21, 45 und 46 des Energiefinanzierungsgesetzes sind im Rahmen der

Erhebung des Aufschlags nach Satz 15 entsprechend anzuwenden.¹⁷ Der Umlagemechanismus nach Satz 15 ist erstmalig zum 1. Januar 2012 anzuwenden.¹⁸ Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 tatsächlich erfüllt werden.¹⁹ Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den ange-sichts der tatsächlich eingetretenen Verhältnisse zulässigen Netzentgelten.

(3) ¹Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Be-triebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen.² Das Entgelt orientiert sich an den indi-viduell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 dargelegten Grundsätze.³ Diese Kosten sind auf Verlangen des Netznutzers durch den Netzbetreiber nachzuweisen.⁴ Der Letztverbraucher ist bezüglich seines Entgelts im Übrigen so zu stellen, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

(4) ¹Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern, die Strom dem Netz aus-schließlich zur Speicherung in einem Strohspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wie-der in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten.² Das Netzentgelt besteht abwei-chend von § 17 Absatz 2 nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt, wobei der Netzbetrei-ber die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs nach Anlage 4 anwendet und den Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.³ Der Anteil nach Satz 2 ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.⁴ Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach Absatz 2 Satz 1 darf das individuelle Netzentgelt für Letztverbraucher nach Satz 1 nicht weniger als 20 Prozent des nach Satz 2 ermittelten Jahresleistungs-preises betragen.

(5) Werden individuelle Netzentgelte nach den Absätzen 1 bis 4 gebildet, sind diese in die Veröffentli-chung der Netzentgelte aufzunehmen und der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Fußnoten

§ 19 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013

§ 19 Abs. 2 Satz 3 u. 4: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 1 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014

§ 19 Abs. 2 Satz 5: Früher Satz 4 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 1 u. 2 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014

(wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wurden an Stelle der Wörter "Sätze 1 bis 3" durch die Wörter "Sät-ze 1 bis 4" die Wörter "Sätzen 1 bis 3" durch die Wörter "Sätzen 1 bis 4" ersetzt)

§ 19 Abs. 2 Satz 6: Früher Satz 5 gem. Art. 2 Nr. 1 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014

§ 19 Abs. 2 Satz 7: Früher Satz 6 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 1 u. 2 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014

(wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wurden an Stelle der Wörter "Sätze 1 bis 3" durch die Wörter "Sät-ze 1 bis 4" die Wörter "Sätzen 1 bis 3" durch die Wörter "Sätzen 1 bis 4" ersetzt)

§ 19 Abs. 2 Satz 8: Früher Satz 7 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 1 u. 3 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014

(Ersetzungen wurden trotz fehlender Angabe von "jeweils" an jeweils beiden vorhandenen Stellen durchgeführt)

§ 19 Abs. 2 Satz 9 u. 10: Früher Satz 8 u. 9 gem. Art. 2 Nr. 1 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014

§ 19 Abs. 2 Satz 11: Früher Satz 10 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 1 u. 4 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014

§ 19 Abs. 2 Satz 12 bis 14: Früher Satz 11 bis 13 gem. Art. 2 Nr. 1 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014

§ 19 Abs. 2 Satz 15: Früher Satz 14 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 1 u. 5 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014; idF d. Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 G v. 21.12.2015 I 2498 mWv 1.1.2016 u. d. Art. 8 Nr. 1 G v. 22.12.2016 I 3106 mWv 1.1.2017

§ 19 Abs. 2 Satz 16: Eingef. durch Art. 5 G v. 17.12.2018 I 2549 mWv 1.1.2018; idF d. Art. 5 Nr. 5

Buchst. a G v. 16.7.2021 I 3026 mWv 27.7.2021 u. d. Art. 6 Nr. 1 G v. 20.7.2022 I 1237 mWv 1.1.2023

§ 19 Abs. 2 Satz 17 (früher Satz 16): IdF d. Art. 2 Nr. 1 u. 6 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014; jetzt Satz 17 gem. Art. 5 G v. 17.12.2018 I 2549 mWv 1.1.2018

§ 19 Abs. 2 Satz 18 (früher Satz 17): IdF d. Art. 2 Nr. 1 u. 7 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 1.1.2014; jetzt Satz 18 gem. Art. 5 G v. 17.12.2018 I 2549 mWv 1.1.2018

§ 19 Abs. 2 Satz 19: Früher Satz 18 gem. Art. 5 G v. 17.12.2018 I 2549 mWv 1.1.2018

§ 19 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 14.3.2019 I 333 mWv 22.3.2019

§ 19 Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 26.7.2016 I 1786 mWv 30.7.2016

§ 19 Abs. 4 Satz 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2503 mWv 22.7.2017

§ 19 Abs. 5: Eingef. durch Art. 5 Nr. 5 Buchst. b G v. 16.7.2021 I 3026 mWv 27.7.2021

§ 20 Verprobung

(1) ¹Netzbetreiber haben im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 ermittelten Kosten zu decken. ²Satz 1 ist auch für die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in Bezug auf das bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt nach Maßgabe des § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden. ³Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass die Anwendung

1. des Entgeltsystems auf die prognostizierte Absatzstruktur in ihrem Netzgebiet einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten entspricht, und
2. der Entgelte für den Messstellenbetrieb auf die jeweiligen Entnahmestellen einen prognostizierten Erlös ergibt, der den zu deckenden Kosten des Messstellenbetriebs nach § 13 entspricht.

(2) ¹Die Verprobungen nach Absatz 1 sind vom Netzbetreiber in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise schriftlich zu dokumentieren und in den Bericht nach § 28 aufzunehmen. ²Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben darüber hinaus die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu dokumentieren und in den Bericht nach § 28 aufzunehmen.

Fußnoten

§ 20 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 20 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 1d G v. 22.12.2023 | Nr. 405 mWv 29.12.2023

§ 20 Abs. 2 Satz 1: Früher § 20 Abs. 2, jetzt § 20 Abs. 2 Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 20 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 21 Netzentgeltbildung bei Anreizregulierung

(1) ¹Soweit die Kosten einer Regulierung nach der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, werden die Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen aus den nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 der Anreizregulierungsverordnung festgelegten Erlösobergrenzen ermittelt. ²Dies erfolgt entsprechend den Vorschriften der §§ 12 bis 20.

(2) ¹Der Netzbetreiber ist verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 bis 5 der Anreizregulierungsverordnung die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus nach Absatz 1 eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. ²Im Übrigen ist er bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Absatz 3 bis 5 zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

(3) ¹Die Anpassung der Netzentgelte nach Absatz 2 erfolgt zum 1. Januar eines Kalenderjahres. ²Vorgelegte Netzbetreiber haben die Höhe der geplanten Anpassung der Netzentgelte den nachgelagerten Netzbetreibern rechtzeitig vor dem Zeitpunkt nach Satz 1 mitzuteilen.

Fußnoten

§ 21: IdF d. Art. 1 Nr. 13 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

Teil 3 (weggefallen)

Fußnoten

Teil 3 (§§ 22 bis 26): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 22 (weggefallen)

Fußnoten

Teil 3 (§§ 22 bis 26): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 23 (weggefallen)

Fußnoten

Teil 3 (§§ 22 bis 26): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 24 (weggefallen)

Fußnoten

Teil 3 (§§ 22 bis 26): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 25 (weggefallen)

Fußnoten

Teil 3 (§§ 22 bis 26): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 26 (weggefallen)

Fußnoten

Teil 3 (§§ 22 bis 26): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

Teil 4 Pflichten der Netzbetreiber

§ 27 (weggefallen)

Fußnoten

§ 27: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 22.12.2023 | Nr. 405 mWv 29.12.2023

§ 28 Dokumentation

(1) ¹Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben einen Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte zu erstellen. ²Der Bericht muss enthalten:

1. eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage der abgeschlossenen Kalkulationsperiode,
2. eine vollständige Darstellung der Grundlagen und des Ablaufs der Ermittlung der Netzentgelte nach § 3 sowie sonstiger Aspekte, die aus Sicht des Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die Netzentgelte von Relevanz sind,
3. die Höhe der von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen entrichteten Konzessionsabgaben jeweils pro Gemeinde und in Summe,
4. einen Anhang und

5. den vollständigen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss nebst allen zugehörigen Ergänzungsbänden.

³Die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 und 2 müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der Netzentgelte vollständig nachzuvollziehen. ⁴Der Bericht ist zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Der zu dem Bericht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 zu erstellende Anhang muss enthalten:

1. die nach § 4 Abs. 4 dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung,
2. die Einnahmen nach § 9 Abs. 3 sowie deren Verwendung,
3. die nach § 11 errechneten Differenzbeträge,
4. die nach § 12 dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung,
5. die Höhe der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18,
6. die Absatzstruktur des Netzgebietes nach Anlage 5,
7. den Betriebsabrechnungsbogen des Netzbetriebs,
8. den im Vorjahr an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen entrichteten Gesamtbetrag und
9. im Vorjahr nach § 13 Absatz 2 des Energiefinanzierungsgesetzes in Abzug gebrachten Netzentgelte.

Fußnoten

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a V v. 3.9.2010 I 1261 mWv 9.9.2010

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. b V v. 3.9.2010 I 1261 mWv 9.9.2010

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 6 Nr. 3 Buchst. c V v. 3.9.2010 I 1261 mWv 9.9.2010

§ 28 Abs. 2 Nr. 7: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 7.11.2006 I 2550 mWv 1.12.2006

§ 28 Abs. 2 Nr. 8: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 7.11.2006 I 2550 mWv 1.12.2006

§ 28 Abs. 2 Nr. 9: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 7.11.2006 I 2550 mWv 1.12.2006; idF d. Art. 4 G v.

25.10.2008 I 2074 mWv 1.1.2009, d. Art. 7 Nr. 2 G v. 21.7.2014 I 1066 mWv 1.8.2014 u. d. Art. 6 Nr. 2 G v. 20.7.2022 I 1237 mWv 1.1.2023

§ 29 Mitteilungen gegenüber der Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Entscheidungen treffen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der ihr zu übermittelnden Informationen, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen.

Teil 5 Sonstige Bestimmungen

§ 30 Festlegungen der Regulierungsbehörde

(1) Zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke kann die Regulierungsbehörde unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs Entscheidungen durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen über

1. die Schlüsselung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4,
2. die Aufschlüsselung der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5,
3. eine einheitliche und von sachkundigen Dritten nachvollziehbare Ermittlung der Gleichzeitigkeitsfunktion auch abweichend von § 16,
4. die weitere Unterteilung der Entgelte nach § 17,
5. (weggefallen)

6. zusätzliche Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 und dessen Anhang,
7. die Gewährleistung einer sachgerechten und einheitlichen Ermittlung von Entgelten für Netzerservekapazität,
8. die Höhe der sich aus dem Belastungsausgleich nach den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, je Kalenderjahr ergebenden Zuschläge,
9. separate oder einheitliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen, die nach Teil 3 Abschnitt 3a des Energiewirtschaftsgesetzes reguliert werden und
10. den Ansatz separater oder einheitlicher betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern bei Anlagegutern von Betreibern grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen, die nach Teil 3 Abschnitt 3a des Energiewirtschaftsgesetzes reguliert werden.

(2) Die Regulierungsbehörde kann ferner Festlegungen treffen zur Gewährleistung

1. der Zulässigkeit außerordentlicher Aufwendungen und Erträge sowie einer sachgerechten Verteilung dieser außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf mehrere Kalkulationsperioden nach § 4 Abs. 6, falls diese Aufwendungen und Erträge die Kosten der nächsten Kalkulationsperiode spürbar beeinflussen würden,
2. einer sachgerechten Gewichtung der bei der Ermittlung der Tagesneuwerte anzuwendenden Indexreihen, soweit § 6a Mischindizes vorsieht, insbesondere um Produktivitätsfortschritte in den relevanten Wirtschaftsbereichen zu berücksichtigen,
3. einer sachgerechten Ermittlung der kalkulatorischen Steuern nach § 8,
4. der Angemessenheit des Zinssatzes nach den §§ 11 und 18 Abs. 4,
5. der sachlichen Angemessenheit des Verhältnisses von Arbeits- und Grundpreis nach § 17 Abs. 6 in Bezug auf das zulässige Verhältnis beider Preise,
6. sachgerechter Entgelte in Abweichung von § 17 Abs. 8,
7. einer sachgerechten Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 sowie individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 und
8. sachgerechter Anlagengruppen und Abschreibungszeiträume in Abweichung von Anlage 1.

(3) ¹Die Regulierungsbehörde kann für die Prüfung der jährlichen Betriebskosten von Offshore-Anbindungsleitungen, die von den Übertragungsnetzbetreibern geltend gemacht werden, einen Schwellenwert festlegen, bis zu dessen Erreichen kein Kostennachweis erforderlich ist. ²Wird ein Schwellenwert festgelegt, soll er sich an der Höhe erfahrungsgemäß mindestens zu erwartender Betriebskosten orientieren. ³Der Schwellenwert kann unter Berücksichtigung des Satzes 2 unternehmensindividuell unterschiedlich hoch sein.

Fußnoten

§ 30 Abs. 1 Nr. 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. a V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 30 Abs. 1 Nr. 6: IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a V v. 1.11.2006 I 2477 mWv 8.11.2006

§ 30 Abs. 1 Nr. 7: IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b V v. 1.11.2006 I 2477 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 5 Nr. 7 Buchst. a G v. 16.7.2021 I 3026 mWv 27.7.2021

§ 30 Abs. 1 Nr. 8: Eingef. durch Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b V v. 1.11.2006 I 2477 mWv 8.11.2006; idF d. Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 G v. 21.12.2015 I 2498 mWv 1.1.2016, d. Art. 8 Nr. 2 G v. 22.12.2016 I 3106 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 5 Nr. 7 Buchst. b G v. 16.7.2021 I 3026 mWv 27.7.2021

§ 30 Abs. 1 Nr. 9 u. 10: Eingef. durch Art. 5 Nr. 7 Buchst. c G v. 16.7.2021 I 3026 mWv 27.7.2021

§ 30 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013

§ 30 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 14.3.2019 I 333 mWv 22.3.2019

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 65 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 4 oder 6, § 9 Abs. 3, § 12 Satz 4 oder 7 oder § 20 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 65 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

Fußnoten

§ 31 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. a G v. 16.7.2021 | 3026 mWv 27.7.2021

§ 31 Nr. 2 bis 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 V v. 20.6.2018 | 865 mWv 29.6.2018

§ 31 Nr. 5: IdF d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. b G v. 16.7.2021 | 3026 mWv 27.7.2021

§ 32 Übergangsregelungen

(1) ¹Zur erstmaligen Ermittlung der Netzentgelte sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren. ²Dabei sind die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen. ³Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlösfrage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind. ⁴Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine kostenbasierten Preise im Sinne des Satzes 3 gefordert worden sind, wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind, es sei denn, der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes weist etwas anderes nach.

(2) Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 der Anreizregulierungsverordnung teilnehmen können, den hierzu erforderlichen Antrag rechtzeitig gestellt haben und die für das letzte der Anreizregulierung vorangehende Kalenderjahr keine Erhöhung der Netzentgelte beantragen, müssen in ihrem Genehmigungsantrag für das letzte der Anreizregulierung vorangehende Kalenderjahr keine zusätzlichen oder neuen Unterlagen zu ihrem letzten geprüften Genehmigungsantrag vorlegen.

(3) ¹Wurde ein Letztverbraucher in Bezug auf eine durch ihn genutzte Abnahmestelle noch nicht durch eine Genehmigung einer Regulierungsbehörde auf Grund des § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) in der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geänderten Fassung, von den Netzentgelten befreit, so ist für diesen Letztverbraucher in Bezug auf eine durch ihn genutzte Abnahmestelle § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 in der ab dem 22. August 2013 geltenden Fassung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 anzuwenden.

²Hat eine Regulierungsbehörde einem Letztverbraucher im Hinblick auf eine durch ihn genutzte Abnahmestelle auf Grund von § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) in der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geänderten Fassung eine Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten erteilt, so wird diese Genehmigung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 unwirksam. ³Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, sofern eine Regulierungsbehörde einem Letztverbraucher im Hinblick auf eine durch ihn genutzte Abnahmestelle auf Grund von § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) in der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) ge-

änderten Fassung eine Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten erteilt hat und diese Genehmigung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde.

(4) Genehmigungen von Vereinbarungen individueller Netzentgelte auf Grund von § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 in der ab dem 22. August 2013 geltenden Fassung werden mit Ablauf des 31. Dezember 2013 unwirksam.

(5) Die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 Satz 2 erfolgt ab dem 1. Januar 2013 unter Anwendung der Indexreihen des Statistischen Bundesamtes gemäß § 6a.

(6) Die Verzinsung des die Eigenkapitalquote im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 übersteigenden Anteils des Eigenkapitals erfolgt ab dem 1. Januar 2013 nach § 7 Absatz 7.

(7) Die Regelung des § 17 Absatz 2a betreffend das Pooling mehrerer Entnahmestellen ist ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.

(8) Auf eine Änderung der kalkulatorischen Abschreibungsdauer infolge der Anlage 1 dieser Verordnung in der ab dem 22. März 2019 geltenden Fassung ist § 6 Absatz 6 Satz 3 bis 6 anzuwenden.

(9) Für am 22. März 2019 bestehende Vereinbarungen nach § 19 Absatz 3, die für Betriebsmittel in Niederspannung oder in Umspannung von Mittel- zu Niederspannung abgeschlossen wurden, wird bis zum 31. Dezember 2019 die bis zum 21. März 2019 geltende Regelung angewendet.

(10) ¹Sofern eine Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bis zum 30. September 2019 bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden und die angezeigte Vereinbarung rechtmäßig ist, besteht für das Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte, wenn die Voraussetzungen im Kalenderjahr 2019 erfüllt worden sind. ²Wird der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht, ist § 19 Absatz 2 Satz 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Vereinbarung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt wird. ³Sollte bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine beihilferechtliche Notifizierung der Übergangsregelung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt sein, dürfen die Sätze 1 und 2 erst nach einer beihilferechtlichen Genehmigung und nach Maßgabe einer solchen Genehmigung angewendet werden; das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz macht den Tag einer beihilferechtlichen Notifizierung und einer Bekanntgabe einer beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

(11) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 bestimmt sich bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode nach § 7 Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung.

Fußnoten

§ 32 Abs. 1: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a u. b V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 32 Abs. 2 (früher Abs. 5): Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 V v. 29.10.2007 I 2529 mWv 6.11.2007; früherer Abs. 2 und Abs. 4 aufgeh., früherer Abs. 5 jetzt Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a, c u. d V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 32 Abs. 3 bis 6 (früher Abs. 7 bis 10): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013; früherer Abs. 6 aufgeh., früherer Abs. 7 bis 10 jetzt Abs. 3 bis 6 gem. Art. 1 Nr. 18 Buchst. e u. f V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 32 Abs. 7 (früher Abs. 12): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013; früherer Abs. 12 aufgeh., früherer Abs. 12 jetzt Abs. 7 gem. Art. 1 Nr. 18 Buchst. g u. h V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

§ 32 Abs. 8 u. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 14.3.2019 I 333 mWv 22.3.2019 Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 14.8.2013 I 3250 mWv 22.8.2013

§ 32 Abs. 10: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 30.10.2020 I 2269 mWv 6.11.2020

§ 32 Abs. 10 Satz 3: IdF d. Art. 6 Nr. 3 G v. 20.7.2022 I 1237 mWv 1.1.2023

§ 32 Abs. 11: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 V v. 27.7.2021 I 3229 mWv 31.7.2021

§ 32a (weggefallen)

Fußnoten

§ 32a: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 405 mWv 29.12.2023

§ 32b Übergangsregelung für Kapitalkosten der Offshore-Anbindungsleitungen

Abweichend von § 3a Absatz 1 werden, soweit § 34 Absatz 13 und 14 der Anreizregulierungsverordnung dies regelt, auf die Ermittlung des Kapitalkostenanteils der Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen ergänzend die Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung in der bis zum 31. Juli 2021 gelgenden Fassung angewendet, sofern

1. die Offshore-Anbindungsleitungen bis zum 31. Dezember 2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind und
2. ein betroffener Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. April 2019 einheitlich auch für die mit ihm konzernrechtlich verbundenen Unternehmen, die Offshore-Anbindungsleitungen nach Nummer 1 betreiben, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass er für alle betroffenen Offshore-Anbindungsleitungen diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte.

Fußnoten

§ 32b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 V v. 14.3.2019 I 333 mWv 22.3.2019

§ 32b Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 27.7.2021 I 3229 mWv 31.7.2021

§ 33 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 Satz 1) Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern

(Fundstelle: BGBl. I 2005, 2236 - 2237;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

	Anlagengruppen	Spanne (Jahre)
I. Allgemeine Anlagen		
1.	Grundstücke	0
2.	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25-35
3.	Betriebsgebäude	50-60
4.	Verwaltungsgebäude	60-70
5.	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	23-27
6.	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	8-10
7.	Werkzeuge/Geräte	14-18
8.	Lagereinrichtung	14-25
9.	EDV-Anlagen	
	- Hardware	4-8
	- Software	3-5

10.	Fahrzeuge	
	- Leichtfahrzeuge	5
	- Schwerfahrzeuge	8

II. Erzeugungsanlagen

1.	Dampfkraftwerksanlagen	20-25
2.	Kernkraftwerksanlagen	20-25
3.	Wasserkraftwerksanlagen	
	- Staustrecken	50-70
	- Wehranlagen, Einlaufbecken	40-50
	- Bauten für Transportwesen	30-35
	- Maschinen und Generatoren	20-25
	- Kraftwerksnetzanlagen	20-25
	- sonstige Anlagen der Wasserbauten	25-30
4.	Notstromaggregate	13-17
5.	andere Kraftwerksanlagen	20-25
6.	nachträglich eingebaute Umweltschutzanlagen	10-15

III. Fortleitungs- und Verteilungsanlagen

1.	Netzanlagen für Hochspannungsübertragung	
1.1	Leitungsnetze	
	- Freileitung 110-380 kV	40-50
	- Kabel 220 kV	40-50
	- Kabel 110 kV	40-50
1.2	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	35-45
1.3	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	25-30
1.4	Anlagen zur Offshore-Netzanbindung	20
1.5	Sonstiges	20-30
2.	Netzanlagen des Verteilungsbetriebs	
2.1	Mittelspannungsnetz	
	- Kabel	40-45
	- Freileitungen	30-40
2.2	Niederspannungsnetz	
	- Kabel 1 kV	40-45
	- Freileitungen 1 kV	30-40
2.3	Stationen mit elektrischen Einrichtungen:	
	- 380/220/110/30/10 kV-Stationen	25-35
	- Hauptverteilerstationen	25-35
	- Ortsnetzstationen	30-40
	- Kundenstationen	30-40

	- Stationsgebäude	30-50
	- Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25-30
	- ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25-30
	- Schalteinrichtungen	30-35
	- Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschatzeinrichtungen	25-30
2.4	Abnehmeranschlüsse	
	- Kabel	35-45
	- Freileitungen	30-35
2.5	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	30-35
2.6	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20-25
2.7	Telefonleitungen	30-40
2.8	fahrbare Stromaggregate	15-25
2.9	moderne Messeinrichtungen	13-18
2.10	Smart-Meter-Gateway	8-13

Fußnoten

Anlage 1 Anlagengruppe III 2.3: IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 V v. 1.11.2006 I 2477 mWv 8.11.2006
 Anlage 1 Anlagengruppe III 2.7 bis 2.10: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 29.8.2016 I 2034 mWv 2.9.2016
 Anlage 1 Ziffer III Nr. 1.4 u. 1.5: Früher Nr. 1.4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 14.3.2019 I 333 mWv
 22.3.2019

Anlage 2 (zu § 13) Haupt- und Nebenkostenstellen

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 2238 - 2239

1. Hauptkostenstelle "Systemdienstleistungen"
 - 1.1 Nebenkostenstelle "Regelenergie": Kosten für Primärregelleistung und -arbeit sowie für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung;
 - 1.2 Nebenkostenstelle "Systemführung": Kosten der Betriebsführung der Regelzone (einschließlich Messstellenbetrieb zwischen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen), soweit sie nicht direkt den Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt werden können.
2. Hauptkostenstelle "Höchstspannungsnetz 380 und 220 Kilovolt"
 - 2.1 Nebenkostenstelle "Höchstspannungsleitungsnetz": Kosten der Höchstspannungsleitungen;
 - 2.2 Nebenkostenstelle "Höchstspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen der Höchstspannung in den Umspannwerken; Kosten der 380/220-Kilovolt-Umspannung; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke.
3. Hauptkostenstelle "Umspannung 380/110 Kilovolt bzw. 220/110 Kilovolt": Kosten der Umspanner 380/110 Kilovolt bzw. 220/110 Kilovolt einschließlich der ober- und unterspannungsseitigen Transformatorshaltfelder in den Schaltanlagen; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke.
4. Hauptkostenstelle "Hochspannungsnetz 110 Kilovolt"

- 4.1 Nebenkostenstelle "Hochspannungsleitungen": Kosten der Hochspannungsleitungen;
- 4.2 Nebenkostenstelle "Hochspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen der Hochspannung in den Umspannwerken; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke; Kosten aus dem Betrieb von Ladestrom-, Erdschlussspulen oder Strombegrenzungsdrosseln.
- 5. Hauptkostenstelle "Umspannung 110 Kilovolt/Mittelspannung": Kosten der Umspanner 110 Kilovolt/Mittelspannung einschließlich der Transformatorschaltfelder in den Schaltanlagen; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke.
- 6. Hauptkostenstelle "Mittelspannungsnetz"
 - 6.1 Nebenkostenstelle "Mittelspannungsleitungen": Kosten der Mittelspannungsleitungen;
 - 6.2 Nebenkostenstelle "Mittelspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen in Schwerpunktstationen der Mittelspannung; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke; Kosten des Betriebs von Erdchlussspulen; Kosten der Schalt- bzw. Schwerpunktstationen.
- 7. Hauptkostenstelle "Umspannung Mittel-/Niederspannung": Kosten der Ortsnetzstationen und - soweit in der Kostensphäre des Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen - der Kundenstationen inklusive der Kosten der in den Stationen installierten Mittelspannungs- bzw. Niederspannungsschaltgeräte; Kosten der in Ortsnetzstationen installierten Niederspannungsanlagen.
- 8. Hauptkostenstelle "Niederspannungsnetz"
 - 8.1 Nebenkostenstelle "Niederspannungsleitungen": Kosten der Niederspannungsleitungen ohne Anlagen der Straßenbeleuchtung;
 - 8.2 Nebenkostenstelle "Anlagen der Straßenbeleuchtung": Kosten der Anlagen der Straßenbeleuchtung.
- 9. Hauptkostenstelle "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse": Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
- 10. Hauptkostenstelle „Messstellenbetrieb“
 - 10.1 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Höchstspannungsnetz“;
 - 10.2 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Umspannung 380/110 Kilovolt beziehungsweise 220/110 Kilovolt“;
 - 10.3 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Hochspannungsnetz 110 Kilovolt“;
 - 10.4 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Umspannung 110 Kilovolt/Mittelspannung“;
 - 10.5 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Mittelspannung“;
 - 10.6 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Umspannung Mittel-/Niederspannung“;
 - 10.7 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Niederspannung“.

Soweit eine Umspannung von 380 Kilovolt oder 220 Kilovolt auf eine andere nachgelagerte Netzebene als 110 Kilovolt erfolgt, wird dies für die Zwecke dieser Verordnung regulatorisch wie eine Umspannung auf 110 Kilovolt behandelt.

Fußnoten

Anlage 2 Satz 1 Nr. 1.2: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

Anlage 2 Satz 1 Nr. 10. bis 10.7: Früher Nr. 10, 10a u. 11, jetzt Nr. 10. bis 10.7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

Anlage 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 Buchst. c V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

Anlage 3 (zu § 14 Abs. 3)
Kostenträger

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 2240)

1. Die Kosten der Höchstspannungsebene umfassen die Kosten der Hauptkostenstellen "Systemdienstleistungen" und "Höchstspannungsnetz 380 und 220 Kilovolt".
- 1a. Die gemeinsamen Kosten der Höchstspannungsebene der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ergeben sich aus der Addition ihrer jeweiligen Kosten nach Nummer 1 nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 und des § 24 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes.
2. Die Kosten der Umspannung Höchst- zu Hochspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Höchstspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Umspannung 380/110 Kilovolt bzw. 220/110 Kilovolt".
- 2a. Die gemeinsamen Kosten der Umspannung Höchst- zu Hochspannungsebene der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ergeben sich aus der Addition ihrer jeweiligen Kosten nach Nummer 1 nach Maßgabe des § 14b Absatz 2.
3. Die Kosten der Hochspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Höchst- zu Hochspannung sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Hochspannungsnetz 110 Kilovolt".
4. Die Kosten der Umspannung Hoch- zu Mittelspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Hochspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Umspannung 110 Kilovolt/Mittelspannung".
5. Die Kosten der Mittelspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Hoch- zu Mittelspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Mittelspannungsnetz".
6. Die Kosten der Umspannung Mittel- zu Niederspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Mittelspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Umspannung Mittel-/Niederspannung".
7. Die Kosten der Niederspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Mittel- zu Niederspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstellen "Niederspannungsnetz" und "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse" abzüglich der Kosten der Nebenkostenstelle "Anlagen der Straßenbeleuchtung".

Soweit eine Umspannung von 380 Kilovolt oder 220 Kilovolt auf eine andere nachgelagerte Netzebene als 110 Kilovolt erfolgt, wird dies für die Zwecke dieser Verordnung regulatorisch wie eine Umspannung auf 110 Kilovolt behandelt.

Fußnoten

Anlage 3 Satz 1 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 21 Buchst. a V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018; idF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 22.12.2023 I Nr. 405 mWv 29.12.2023

Anlage 3 Satz 1 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 21 Buchst. b V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

Anlage 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 21 Buchst. c V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

Anlage 4 (zu § 16 Abs. 2)
Gleichzeitigkeitsfunktion und -grad

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 2241

1. Die Gleichzeitigkeitsfunktion ordnet jeder Einzelentnahme (i) exakt einen Gleichzeitigkeitsgrad ($g(tief)i$), welcher zwischen 0 und 1 liegen muss, zu. Dabei ist die Gleichzeitigkeitsfunktion so zu gestalten, dass der individuelle Gleichzeitigkeitsgrad einer Einzelentnahme mit der Wahrscheinlichkeit, dass diese Einzelentnahme einen hohen Beitrag zur Jahreshöchstlast der Netz- oder Umspannungsebene leistet, steigt. Solchen Einzelentnahmen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit einen geringen Beitrag zur Jahreshöchstlast der Netzebene leisten, wird ein niedriger Gleichzeitigkeitsgrad zugeordnet. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einzelentnahmen

die von einem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorzuhaltende Netzkapazität in unterschiedlicher Weise beeinflussen.

2. Der Gleichzeitigkeitsgrad einer Einzelentnahme ist definiert als durchschnittlicher, im Rahmen einer Gruppenkalkulation ermittelter Anteil der Höchstlast dieser Einzelentnahme an der Höchstlast des Netzes. Die Gruppenkalkulation umfasst alle Entnahmestellen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene und muss der Bedingung genügen, wonach die zeitgleiche Jahreshöchstleistung aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene gleich der Summe aller zeitungleichen Jahreshöchstleistungen der Einzelentnahmen jeweils multipliziert mit dem Gleichzeitigkeitsgrad der Einzelentnahme ist.
3. Zur Bestimmung des Gleichzeitigkeitsgrades einer Entnahme aus einer Netz- oder Umspannebene ist ein abschnittsweise linearer Zusammenhang zwischen dem Gleichzeitigkeitsgrad und der Jahresbenutzungsdauer der Entnahme zu unterstellen. Die Jahresbenutzungsdauer ist der Quotient aus der in einem Abrechnungsjahr aus dem Netz entnommenen Arbeit und der in diesem Abrechnungsjahr in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Der abschnittsweise lineare Zusammenhang zwischen dem Gleichzeitigkeitsgrad und der Jahresbenutzungsdauer der Entnahme ist durch jeweils eine Geradengleichung für Jahresbenutzungsdauern unterhalb und oberhalb einer gegebenen Grenze (Knickpunkt) zu beschreiben.
4. Der untere Benutzungsdauerbereich der Gleichzeitigkeitsfunktion liegt zwischen 0 und 2 500 Jahresbenutzungsstunden. Der obere Benutzungsdauerbereich beginnt bei 2 500 Jahresbenutzungsstunden und endet bei 8 760 Jahresbenutzungsstunden. Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen legt die Koeffizienten der Geradengleichungen für die beiden Benutzungsdauerbereiche auf Basis der Entnahmeverhältnisse in seinem Netz sachgerecht fest. Dabei sind folgende Randbedingungen einzuhalten:
 - der Gleichzeitigkeitsgrad bei einer Jahresbenutzungsdauer von null Stunden beträgt maximal 0,2;
 - die beiden Geraden, die den Gleichzeitigkeitsgrad beschreiben, schneiden sich in einem Punkt, der durch die Jahresbenutzungsdauer 2 500 Stunden definiert ist;
 - der Gleichzeitigkeitsgrad bei einer Jahresbenutzungsdauer von 8 760 Stunden beträgt 1.

Satz 4 ist für Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gleichzeitigkeitsgrad bei einer Jahresbenutzungsdauer von null Stunden in der Höchstspannung 0,1 und in der Umspannung von Höchst- zu Hochspannung 0,15 beträgt.

Fußnoten

Anlage 4 Nr. 4 Satz 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 V v. 20.6.2018 I 865 mWv 29.6.2018

Anlage 4a (zu § 18 Absatz 2)
Referenzpreisblatt für die Netzentgelte von Übertragungsnetzbetreibern zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 2507)

Nach § 120 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte für das Jahr 2018 jeweils die Preisblätter des Jahres 2016 zugrunde zu legen.

Im Jahr 2018 werden auf der Basis der Preisblätter des Jahres 2016 die Kosten nach § 120 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2016 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich die Werte, die als Netzentgelte für die Übertragungsnetze der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. Sie sind bezogen auf die Netzentgelte für den Strombezug aus dem Höchstspannungsnetz, die in den Preisblättern der Übertragungsnetzbetreiber für einen Bezug von mehr als 2 500 Benutzungsstunden gelten. Ab dem Jahr 2018 bleiben die Werte für die Berechnungsgrundlage konstant. Sie sind die Obergrenzen im Sinne des § 120 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Fußnoten

Anlage 4a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 17.7.2017 | 2503 mWv 22.7.2017

Anlage 5 (zu § 28 Abs. 2 Nr. 6) Absatzstruktur

(Fundstelle: BGBl. I 2005, 2242)

< 2.500 h/a		
Summe der zeitun- gleichen Jahreshöchst- leistungen über alle Entnahmen (Letztver- braucher und Weiter- verteiler)	Anzahl der Entnahme- stellen	Gesamtabgabe an Letztverbraucher und Weiterverteiler
Netz- oder Umspan- nebene	kW	kWh
HöS		
HöS/HS		
HS		
HS/MS		
MS		
MS/NS		
NS mit LM		
NS ohne LM		
NS (mit und ohne LM)		
> 2.500 h/a		
Summe der zeitun- gleichen Jahreshöchst- leistungen über alle Entnahmen (Letztver- braucher und Weiter- verteiler)	Anzahl der Entnahme- stellen	Gesamtabgabe an Letztverbraucher und Weiterverteiler
Netz- oder Umspan- nebene	kW	kWh
HöS		
HöS/HS		
HS		
HS/MS		
MS		
MS/NS		
NS mit LM		
NS ohne LM		
NS (mit und ohne LM)		

nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen		Gesamtabgabe und -last		
Abgabe an eigene nachgelagerte Netz- oder Umspannebene	zeitgleiche Jahreshöchstlast	Gesamt-abgabe aus der Netz- oder Umspannebene	zeitgleiche Jahres höchstlast	
Netz- oder Umspannebene	kWh	kW	kWh	kW
HöS				
HöS/HS				
HS				
HS/MS				
MS				
MS/NS				
NS mit LM				
NS ohne LM				
NS (mit und ohne LM)				
eigene Entnahme aus vorgelagertem Netz		zeitgleiche Jahreshöchstlast		
	kWh			kW

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH